

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

12. Oktober 1875.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[96] I. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Geheimen Regierungsrath Moritz Hilz zu Wiesbaden ein Erfindungs-Patent auf eine neue Construction eines eisernen Oberbaues für Eisenbahngleise, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. September 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[97] II. Nachdem auf dem Grunde des Artikels 8 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 laut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. v. M. (Reichs-Gesetzblatt Seite 304) der Bundesrath bestimmt hat, daß vom 1. Oktober 1875 ab auch die nachverzeichneten, im Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Silbermünzen kurbrandenburgischen und preussischen Gepräges:

- die bis zum Jahre 1810 geprägten $\frac{2}{3}$ -Thaler- oder 16 gGr.-Stücke,
- die bis zum Jahre 1768 geprägten $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Thalerstücke,
- die bis zum Jahre 1785 geprägten $\frac{1}{5}$ -Thalerstücke (s. g. Tymphhe oder preussische Achtzehnkreuzerstücke),
- die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reduzierten $\frac{1}{3}$ - und $\frac{1}{6}$ -Thalerstücke

nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel gelten sollen, wird solches auch hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß gemäß dem §. 3 der angezogenen Bekanntmachung für das Großherzogthum Sachsen die Großherzogliche Haupt-Staatskasse hier als diejenige Kassestelle hiermit bezeichnet wird, bei welcher von jetzt bis einschließlic 31. Dezember 1875 die vorangegebenen älteren Münzen nach dem im §. 4 derselben Bekanntmachung bestimmten Werthverhältniße sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezüglich Landes-Münze umgewechselt werden.

Weimar am 1. Oktober 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

[98] III. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und Seiner Königlichen Hoheit, des Erbgroßherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium der Deutschen Wasserwerks-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. ein Erfindungs-Patent auf Verbesserungen an Wassermessern nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums erteilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten

Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. Oktober 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

- [99] Das 25., 26. und 27. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1082 den Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 2. September 1875; unter
 - Nr. 1083 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 13. September 1875; unter
 - Nr. 1084 die Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung, vom 22. September 1875; unter
 - Nr. 1085 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der Lübisches-Hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen, vom 21. September 1875; unter
 - Nr. 1086 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung, vom 21. September 1875; unter
 - Nr. 1087 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath, vom 19. September 1875.

